

Kommunalrelevant

Die AG Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion informiert

Januar / Februar 2023

Flüchtlingspolitik eignet sich nicht für Wahlkampf Bundesregierung nimmt Kommunen nicht ernst

Von Dr. André Berghegger MdB, Vorsitzender der
Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/
CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Liebe Leserinnen und Leser,

die Ergebnisse des von Bundesinnenministerin Faeser initiierten Flüchtlingsgipfels am 16. Februar 2023 sind erneut unzureichend:

Dass Bundesinnenministerin Faeser den Aufbau von Strukturen auf Arbeitsebene als großen Gesprächserfolg bewertet, ist schon sehr „bemerkenswert“. Das hätte längst erfolgen müssen und auch längst erfolgen können, wenn die Bundesregierung rechtzeitig die Lage richtig eingeschätzt hätte. Die Kommunen werden weiterhin bei der Unterbringung und Betreuung allein gelassen und müssen zusehen, wie sie die auch von der Bundesregierung verursachte Belastung selbst finanzieren.

Die Ankündigung eines Treffens zwischen Bundeskanzler Olaf Scholz und den Ministerpräsidenten der Länder hilft nicht weiter. Gespräche um Ostern zur Klärung von Finanzierungsfragen kommen für eine verlässliche Finanzplanung der Kommunen viel zu spät – und wieder einmal drückt sich der Bundeskanzler vor der Konfrontation mit der Realität: Die Kommunen sind bei dem angekündigten Treffen mal wieder nicht dabei.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Anfang des Jahres 2023 zur aktuellen Flüchtlingssituation Alarm geschlagen: Die Aufnahme von mehr als 1,3 Millionen Flüchtlingen und Asylbewerbern allein im Jahr 2022 belastet die Aufnahme- und Betreuungskapazitäten der Kommunen. Neben Hotels, Turnhallen und Markthallen wird auch auf Zelte zurückgegriffen. Auch wenn die Kommunen weitgehend geräuschlos ihre Arbeit erledigen, ist die Lage vor Ort zum großen Teil dramatisch.

Die Bundesregierung darf das Problem nicht weiter aussitzen. Die Herausforderungen der Kommunen kleinzureden, fördert Unfrieden und Resignation. Daher ist es gut, dass die Bundesregierung mittlerweile die Probleme der Kommunen bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise anerkennt. Sie zieht aber die falschen Schlüsse daraus, wenn



Foto: Anja Sünderhuse

Dr. André Berghegger MdB

weiterhin nicht alle maßgeblich betroffenen Ressorts eingebunden werden. Parteipolitisch und wahlkampftaktisch ist es nachvollziehbar, dass die hessische SPD-Spitzenkandidatin eine größere Rolle spielen soll. Das hilft aber den Kommunen nicht weiter.

Der sogenannte „Flüchtlingsgipfel“ im Innenministerium ist nicht überraschend gescheitert. Die Nicht-Ergebnisse des Gipfelchens im Bundesinnenministerium zeigen einmal mehr, dass die Bundesregierung die Kommunen in der aktuellen Lage nicht ernst nimmt.

Die Kommunen brauchen kein „Gipfelchen“ bei einer wahlkämpfenden Teilzeitministerin, die relevante Fragen nicht verbindlich beantworten kann. Die Kommunen brauchen endlich einen richtigen Gipfel beim Bundeskanzler.

Die Erfahrungen der Flüchtlingssituation nach 2015 haben gezeigt, wie wichtig der vom Bundeskanzleramt koordinierte fachübergreifende Austausch zwischen Bund, Ländern und Kommunen ist. Olaf Scholz duckt sich bei einem wichtigen Thema weiter weg. Sein Wahlversprechen, Führung zu liefern, wenn Führung bestellt wird, gilt offenkundig nicht mehr. Die Zeiten, in denen der Bund verlässlich Partner der Kommunen war, sind mit der Ampelregierung anscheinend leider vorbei.

Mit besten Grüßen und Wünschen

Ihr



Dr. André Berghegger

Klimaschutz - Pflicht oder Kür für Kommunen?

Neue kommunale Pflichtaufgabe ist abzulehnen

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat Anfang Februar 2023 über die Frage einer kommunalen Pflichtaufgabe Klimaschutz diskutiert. Die Initiatoren einer Pflichtaufgabe Klimaschutz, darunter der Verein „Klimaschutz im Bundestag e.V.“ beziehen sich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021. Damit hat das BVerfG klargestellt, dass Klimaschutz bereits im Grundgesetz verankert sei und die Politik mehr unternehmen müsse, um die Rechte nachfolgender Generationen nicht zu gefährden. Bereits auf Grundlage des Grundgesetzes und des Klimaschutzgesetzes seien Kommunen verpflichtet, ihren Beitrag zum Erreichen der Treibhausgasneutralität bis 2045 zu leisten.

Nach den Vorstellungen der Initiatoren solle Klimaschutz rechtlich konkretisiert werden durch eine Verpflichtung zum Klimaschutz für Kommunen. Klimaschutz und Klimaanpassung sollen als Ziele von überragendem öffentlichem Interesse in alle kommunalen Aufgabenfelder einbezogen werden. Bestandteil der Pflichtaufgabe sollen unter anderem auch verpflichtende Energieleitpläne der Kommunen sein. Beschlussvorlagen sollen künftig auch in den Kommunen auf Klimarelevanz geprüft werden müssen.

Zur Finanzierung der kommunalen Pflichtaufgabe werden verschiedene Ansätze diskutiert: Durch Änderung des Grundgesetzes (Art. 91 a Abs. 1 GG) solle eine weitere Gemeinschaftsaufgabe geschaffen werden, die von Bund und Ländern finanziell getragen werde. Denkbar sei laut Initiatoren auch die Finanzierung der kommunalen Klimaschutzaufgaben über eine Grundsteuerkomponente, die sich über die Energieverbrauchsausweise am Treibhausgaspotenzial der Gebäude bemisst und nicht auf Mieter umgelegt werden dürfe.

In der AG-Sitzung wurden die Pläne der Initiatoren einer kommunalen Pflichtaufgabe Klimaschutz skeptisch gesehen. Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe sei kein geeigneter Weg. Klimaschutz als kommunale

Pflichtaufgabe ist – unabhängig von der unklaren Frage, ob es als „Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung“ oder als „pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe“ ausgestaltet werden soll – abzulehnen.

Eine Fokussierung auf Aspekte des Klimaschutzes würde die Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen drastisch einschränken: Maßnahmen mit negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz hätten kaum noch Umsetzungschancen. Klimafreundlichere Alternativen scheitern entweder an den Kosten oder können gesellschaftspolitische Beschränkungen bewirken, die sich negativ auf die Standortattraktivität einer Kommune auswirken.

Eine Ausweitung kommunaler Pflichtaufgaben bindet Kapazitäten und verdrängt die Ausführung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wie die Sorge um das wirtschaftliche Wohl der Einwohner, Kulturelles aber auch Soziales und Gesundheit. Zudem schränkt die kommunale Pflichtaufgabe Klimaschutz den Ermessensspielraum bei der Umsetzung freiwilliger Aufgaben ein – beispielsweise bei der Wirtschaftsförderung durch Ausweisung und verkehrliche Anbindung neuer Gewerbegebiete.

Eine nachhaltige Klimapolitik muss Wechselwirkungen zwischen Stadt und Land berücksichtigen. Ansätze zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse würden mit einem rein ökologisch orientierten und einseitig am Klimaschutz ausgerichteten Ansatz konterkariert – zumal, wenn dieser im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen soll und damit eine Sonderstellung erhält.

Klimaschutz zur Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung zu machen kann auch bei Sicherstellung einer angemessenen Finanz- und Personalausstattung keine kommunale Position sein. Für eine nachhaltige Entwicklung müssen Klimaschutzmaßnahmen mit anderen Aspekten abgewogen werden, um auch ökonomische und gesellschaftspolitische Aspekte einbeziehen zu können. Mit einer kommunalen Pflichtaufgabe Klimaschutz würde diese Abwägung aufgrund der starken Stellung des

Inhalt

- Flüchtlingspolitik eignet sich nicht für Wahlkampf - Bundesregierung nimmt Kommunen nicht ernst 1
- Klimaschutz - Pflicht oder Kür für Kommunen? - Neue kommunale Pflichtaufgabe ist abzulehnen 2
- „Das Kind nicht mit dem Bade ausschütten“ - Die nationale Wasserstrategie der Bundesregierung 3
- Kooperation und Subsidiarität - Nationale Wasserstrategie lösungsorientiert umsetzen 5
- EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur - Umsetzung sollte praxistauglich ausgestaltet werden 5
- 49-EUR-Ticket: Ampel sorgt für Unruhe statt Ordnung - Das Ergebnis von gut gemeint ist nicht gut gemacht 6
- Resiliente Infrastruktur - Forderungen an den Zivil- und Katastrophenschutz 7
- Grüne forcieren Urbanisierungsdruck - Mobilitätswende darf nicht zulasten ländlicher Räume erfolgen 8
- In der Dezentralität liegt unsere Kraft - Bekenntnis zur kommunalen Selbstverwaltung zeigt Risse 9
- EU-Kommunal - Informationen der EVP-Fraktion aus dem Europäischen Parlament 9
- EU-Förderprogramme - Fristen laufen bis 31. März 2023 bzw. 16. Mai 2023 12
- Wettbewerb „Klimaaktive Kommune“ - Bewerbungsfrist endet am 31. März 2023 12
- Kommunalpolitische Bildung - Angebote der KAS und der KPV 12

ökologischen Aspekts unmöglich gemacht und eine nachhaltige Lösung verhindert. Zielführender wäre also eine nachhaltige Betrachtung von Vorhaben, bei der eine möglichst große Schnittmenge zwischen Ökologie, Ökonomie und gesellschaftspolitischen Aspekten erzielt wird, ohne das Entwicklungspotenzial einer Kommune einzuschränken.

Solch eine nachhaltige Betrachtung liegt den Initiatoren einer kommunalen Pflichtaufgabe Klimaschutz jedoch fern: So fordern sie auch die Abschaffung „umweltschädlicher Subventionen“ (u.a. „Dieselprivileg“ und Pendlerpauschale) sowie eine fahrleistungsbezogene PKW-Maut. Damit würden gerade ländliche Räume sehr stark in der Entwicklung beschränkt. Denn dort sind die Bewohner auf die PKW-Nutzung (wegen der Effizienz bei weiten Wegen häufig mit Diesel) angewiesen. Das von den Initiatoren geforderte solidarische Jahresticket, bei dem niemand mehr auf ein Auto angewiesen sein

soll, zeigt die rein städtisch geprägte Sichtweise: In Großstädten mag ein Leben ohne PKW möglich sein – in ländlichen Räumen ist ein ÖPNV/SPNV (inkl. vernetzte Sharing-Angebote), bei dem niemand mehr auf ein eigenes Auto angewiesen ist, nicht umsetzbar. Das ist auch mit der geforderten besseren Vernetzung von Städten und Umland durch öffentlichen Verkehr unter Einsatz von Rufbussen und Ruftaxen und mehr Radverkehr ökonomisch nicht sinnvoll umsetzbar und beschränkt gesellschaftspolitisch die Mobilität der Bewohner ländlicher Räume.

Die Prüfung kommunaler Beschlussvorlagen auf Klimarelevanz ist ein Ansatz, diesen Themenbereich stärker in den Fokus kommunaler Entscheidungen zu rücken – sofern auch bei negativen Auswirkungen dennoch eine Maßnahme umgesetzt werden kann. Allerdings ist absehbar, dass es dabei nicht bleiben wird, wenn Klimaschutz zur kommunalen Pflichtaufgabe wird. Bereits die

Beschlüsse zum Klimanotstand, wie sie in einigen Kommunen verabschiedet worden sind, gehen über die Klimaprüfung von Vorlagen hinaus. So sollen bereits bei aktuellen Klimanotstandserklärungen Lösungen bevorzugt werden, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken. Kosten scheinen dabei keine Rolle zu spielen. Zumindest gibt es keine Einschränkung dahingehend, dass die bevorzugten klima-, umwelt- und artenschutzgerechten Lösungen auch finanz- und gesellschaftspolitisch umsetzbar sein müssen.

Sinnvoller als eine Klimaschutzprüfung und zielführender als eine kommunale Pflichtaufgabe Klimaschutz ist eine Nachhaltigkeitsprüfung kommunaler Vorhaben. Mit diesen bleibt die Entwicklungsfähigkeit einer Kommune auch dann gewährleistet, wenn das Vorhaben negative Auswirkungen auf den Klimaschutz hat.

„Das Kind nicht mit dem Bade ausschütten“

Die nationale Wasserstrategie der Bundesregierung

Von Dr. André Berghegger MdB, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Die Bundesregierung hat Anfang des Jahres 2023 einen innerhalb der Bundesregierung abgestimmten Entwurf der nationalen Wasserstrategie veröffentlicht, zu dem nunmehr eine Anhörung der beteiligten Kreise erfolgt. Erste Eckpunkte wurden bereits in der vergangenen Wahlperiode im Sommer 2021 beschlossen.

Die nationale Wasserstrategie soll die Frage beantworten, wie wir im Jahr 2050 die Wasserversorgung sicherstellen können und hat den Anspruch, umfassend Aspekte der gesamten Wasserwirtschaft zu betrachten. Die nationale Wasserstrategie ist in zehn Themenblöcke aufgeteilt, in denen Herausforderungen geschildert, Zielvorstellungen dargestellt und 78 Maßnahmen mit kurz- und mittelfristiger Umsetzungsperspektive abgeleitet werden. Dabei reduziert die nationale Wasserstrategie die öffentliche Wasserversorgung aus bislang unbekanntem Gründen an

verschiedenen Stellen auf den Bereich der Trinkwasserversorgung. Damit blendet sie weitergehende Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung für die Aufrechterhaltung des täglichen Lebens wie die Bereitstellung von Wasser zum Kochen und Waschen oder zum Spülen der Toilette aus.

Zahlreiche Maßnahmen der nationalen Wasserstrategie werden sich direkt und indirekt auf die kommunale Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung auswirken. Zu den kommunal relevanten Maßnahmen gehören unter anderem

- Leitlinie für den Umgang mit Wasserknappheit entwickeln;
- Belange der öffentlichen Wasserversorgung im Planungsprozess stärken und die Integrationsfähigkeit der wasserwirtschaftlichen Planung in die räumliche Gesamtplanung verbessern sowie weitere Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik festschreiben;
- Naturnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung und Anforderun-



Dr. André Berghegger MdB

Foto: Anja Sünderhuse

gen an die Niederschlagswasserbeseitigung an Straßen;

- Leitbild der „wassersensiblen Stadt“ weiterentwickeln und in Umsetzung bringen sowie Versiegelung reduzieren – Entsiegelungsprojekte stärken;
- Herstellerverantwortung regeln / EU-Beschränkung von Mikroplastikpartikeln in Kosmetika und Waschmitteln und Stärkung des Chemikalienmanagements – Beschränkung der Verwendung relevanter Schadstoffe auf noch zu definierende essentielle Anwendungen sowie Schwellenwert für Human- und Tierarzneimittel in der Grundwasserordnung einführen;

- Vierte Reinigungsstufe in Kläranlagen – wo erforderlich;
- Mikrobiologische Gesundheitsgefahren erkennen (Pandemievorsorge);
- Entwicklung von bundesweit einheitlichen konzeptionellen Leitlinien für die künftige Ausgestaltung von Wasserinfrastrukturen und bundesweit einheitliche Leitlinien für regionale Wasserversorgungskonzepte erstellen;
- Weiterentwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit;
- Wasserasspekte in die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ergänzen.

Aus kommunaler Sicht uneingeschränkt positiv zu bewerten ist die Weiterentwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit, um die Leistungserfüllung bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung zu stärken und die Wirtschaftlichkeit dieser Daseinsvorsorgeleistungen in ländlichen Regionen dauerhaft zu sichern. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung sollen die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen geprüft und bei Bedarf angepasst werden. Verbunden damit ist das Ausschöpfen und das Bemühen um die Erweiterung der EU-rechtlichen Spielräume. Damit kommt die Bundesregierung um die Gestaltung umsatzsteuerrechtlicher Aspekte auch mit Blick auf § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) kaum herum. Die Pflicht zur Anwendung des § 2b UStG wurde Ende 2022 um weitere zwei Jahre verlängert.

Auch der Ansatz, das Wasser über verschiedene Maßnahmen von Schad- und Fremdstoffen freizuhalten, ist aus kommunaler Sicht mit Blick auf die Abwasserreinigung zu begrüßen. Was gar nicht erst ins Wasser hineinkommt, muss auch nicht aufwändig wieder herausgereinigt werden. Das betrifft sowohl Medikamenten- und Chemikalienrückstände als auch Mikroplastikpartikel. Der Ausbau der vierten Reinigungsstufe in Kläranlagen kann so auf die Fälle begrenzt werden, in denen es unerlässlich ist. Für Gebührenzahler insbesondere in dünn besiedelten ländlichen Räumen mit kleinen Klärwerken kann das eine größere Belastung vermeiden.

Bundesweit einheitliche Entscheidungsrahmen und Leitlinien zum Umgang mit Wasserknappheit aber

auch Wasserversorgungskonzepten und die künftige Ausgestaltung von Wasserinfrastrukturen sind mit Blick auf Subsidiarität und aus Sicht der kommunalen Selbstverwaltung skeptisch zu bewerten. Seit Jahrzehnten entscheiden die Kommunen, ob und inwieweit bei Wasserknappheit die Wassernutzung vor Ort eingeschränkt werden muss. Gleiches gilt für die Wasserinfrastruktur. Es ist nicht erkennbar, dass sich diese Verfahren nicht bewährt haben. Warum soll die kommunale Selbstverwaltung durch bundesweite Standards und Vorgaben dann eingeschränkt werden? Im Sinne der Subsidiarität sind bundesweit einheitliche Leitlinien zumindest zu hinterfragen, weil sie regionale Gegebenheiten nicht ausreichend berücksichtigen könnten.

Bei der Erkennung mikrobiologischer Gesundheitsgefahren zur Pandemievorsorge ist zwingend die Finanzierungsverantwortung zu klären. Die Aufgabe, ein Abwassermonitoring zur frühzeitigen Erkennung von Gesundheitsgefahren durch humanpathogene Viren (wie SARS-CoV-2) für die Bevölkerung aufzubauen, kann keinesfalls in kommunaler Zuständigkeit liegen. Hierbei handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge, die gegebenenfalls gemeinsam mit Bund und Ländern zu tragen sein dürfte.

Die Umsetzung der nationalen Wasserstrategie dürfte für Teile der Wasser- und Abwasserinfrastruktur nicht unerhebliche Investitionsbedarfe erfordern – und das nicht nur hinsichtlich neuer Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung an Straßen. Dies betrifft auch die Reduzierung versiegelter Flächen und die Umsetzung des Leitbildes der wassersensiblen Stadt. Dafür brauchen Kommunen nicht noch mehr Förderprogramme, wie sie auch in der nationalen Wasserstrategie adressiert werden. Kommunen brauchen vielmehr eine verlässliche und nachhaltige Finanzierungsplanungsmöglichkeit. Voraussetzung dafür sind frei verfügbare Investitionsmittel über stetig fließende Finanzzuweisungen – beispielsweise über die erhöhte kommunale Umsatzsteuerbeteiligung mit reformiertem Verteilungsschlüssel.

Die Umsetzung der nationalen Wasserstrategie wird als kontinuierlicher Prozess in Form von verschiedenen Gesetzesänderungen erfolgen.

Dabei muss aus kommunaler Sicht unbedingt darauf geachtet werden, dass bei Leitlinien und bundesgesetzlichen Vorgaben die kommunale Selbstverwaltung geachtet und im Sinne der Subsidiarität die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten ermöglicht wird. Kommunen sowie die Verbraucherinnen und Verbraucher dürfen nicht unverhältnismäßig belastet werden. Das heißt, dass die Finanzverantwortung bei jeder Maßnahme zu klären und gegebenenfalls im Sinne echter Konnexität zu regeln ist. Das von der Bundesregierung praktizierte Konnexitätsverständnis der sogenannten „Verwaltungskonnexität“, nach der derjenige, der eine Aufgabe ausführt, diese auch finanziert, ist nicht nur aber insbesondere für die Umsetzung der nationalen Wasserstrategie ungeeignet. Die Belastungswirkung wäre dadurch weitgehend auf die Kommunen gelenkt.

Wichtig ist zudem, die Grundwassererregeneration, die strukturiert sichergestellt werden muss, intensiv in den Blick zu nehmen und sich nicht allein auf die Trinkwasserversorgung zu konzentrieren. Die öffentliche Wasserversorgung ist insgesamt mit ihrer Bedeutung über die reine Trinkwasserversorgung hinaus in den Blick zu nehmen. Denn die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung umfasst zur Gewährleistung des täglichen Lebens mehr als die reine Bereitstellung von Trinkwasser. In der nationalen Wasserstrategie wird es darum gehen, den Zyklus von Grundwasserbildung bis zur Abwasserreinigung und -ableitung in den Blick zu nehmen. Die Kommunen und kommunalen Stadtwerke dürfen zudem nicht durch neue Anforderungen an Berichterstattungen und höheren Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig zusätzlich belastet werden.

Die Zielstellung der nationalen Wasserstrategie ist berechtigt und eine gute Ausgangslage, das Thema breit zu diskutieren. Wie bei vielen Dingen wird der „Teufel im Detail“ stecken. Diesen gilt es bei der Umsetzung herauszufinden und im Sinne der Kommunen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher eine nachhaltige Lösung zu erarbeiten. Diese sollte ökologische Aspekte mit ökonomischen Notwendigkeiten und gesellschaftspolitischen Aspekten vereinen.

Kooperation und Subsidiarität

Nationale Wasserstrategie lösungsorientiert umsetzen

Der Deutsche Bundestag hat am 26. Januar 2023 einen Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur lösungsorientierten Umsetzung der nationalen Wasserstrategie beraten.

Die umweltpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Dr. Anja Weisgerber betont den Subsidiaritätsgedanken: „Aufgrund des voranschreitenden Klimawandels wird das Wasser in manchen Regionen immer knapper. Daher muss Deutschland

widerstandsfähiger werden. Die Frage, wer zukünftig in Ausnahmesituationen Wasser nutzen darf, ist komplex. Alle berechtigten Interessen müssen unter einen Hut gebracht werden. Darau f muss die Bundesregierung unter Berücksichtigung von Subsidiarität und regionalen Besonderheiten unbedingt achten, wenn sie die nationale Wasserstrategie umsetzt.“

Die zuständige Berichterstatterin

der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Astrid Damerow fordert einen ideologiefreien Ansatz ein: „Anstatt unnötige Verteilungskämpfe zu entfachen, sollte sich die Bundesregierung systematisch und frei von Ideologien der aktuellen Herausforderung der Wasserwirtschaft annehmen. Lösungsorientiert, nachhaltig und kooperativ - mit diesem Ansatz kann die Umsetzung einer nationalen Wasserstrategie gelingen - und Deutschland bleibt auch in Zukunft ein wasserreiches Land.“

EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur

Umsetzung sollte praxistauglich ausgestaltet werden

von Klaus Mack MdB, stellv. Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Im Juni 2022 hat die EU-Kommission einen Verordnungsentwurf für die Wiederherstellung der Natur vorgelegt. Übergeordnetes Ziel dieses Entwurfes ist es, durch die Wiederherstellung von Ökosystemen zur kontinuierlichen und nachhaltigen Erholung einer biologisch vielfältigen und widerstandsfähigen Natur beizutragen. Damit sollen die Verwirklichung der EU-Ziele für Biodiversitätserhaltung, Klimaschutz und -anpassung sowie die Erfüllung internationaler Biodiversitätsziele befördert werden.

Hierfür sollen die Mitgliedstaaten **Wiederherstellungsmaßnahmen** durchführen, die zusammen bis 2030 mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresflächen der EU umfassen. In Städten, Kleinstädten und Vororten soll es bis 2030 gegenüber 2021 keinen Nettoverlust von städtischen Grünflächen und Baumbedeckung geben. Als Ziel wird genannt, die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen bis 2040 um mindesten drei Prozent und bis 2050 um mindestens fünf Prozent zu erhöhen und bis 2050 die städtische Baumüberschirmung auf mindestens zehn Prozent auszuweiten. Dazu sollen die Mitgliedsstaaten zwei Jahren nach Verabschiedung des Rechtsaktes Wiederherstellungspläne erstellen.



Klaus Mack MdB

Foto: Deutscher Bundestag (DBT) / Stella von Salderm

Die „Wiederherstellung der Natur“ ist neben den Schutzgebietszielen eines der Kernanliegen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. In Deutschland soll das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieses EU-Zieles leisten. Damit sollen die Ziele des Verordnungsentwurfes in Deutschland erreicht werden.

Die Herstellung und Vernetzung naturnaher funktionierender Ökosysteme mit einer großen biologischen Vielfalt ist wesentlich für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen. Der Rahmen für einen verbesserten Umweltzustand in der EU durch den „Green Deal“ ist grundsätzlich zu

begrüßen, sollte aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aber praxistauglich ausgestaltet werden, so dass insbesondere die Kommunen nicht noch mehr belastet werden.

Die Umsetzung der Vorgaben des Verordnungsentwurfes hätte weitreichende Folgen für die Bürgerinnen und Bürger in den Gemeinden. Es würde zu erheblichen Einschränkungen der Produktion und Flächennutzung kommen. Die großflächigen und spezifischen Ziele mit rechtlich verbindlichen Vorgaben, um geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen, bringen massive Einschränkungen für den Wirtschaftsstandort sowie zusätzliche Bürokratie für Betriebe und Verwaltung aufgrund von vielfältigen Pflichten zur Bestandsaufnahme, Kontrolle, Prüfung, Meldung, Anzeige, Evaluierung, Information und Sanierung mit sich. Gerade die Kommunen wären mit zahlreichen weiteren Aufgaben beschäftigt, die sie zusätzlich zu den aktuellen Schwierigkeiten zu bewältigen hätten.

Es ist jedoch ein ausgewogenes Mittelmaß zwischen dem notwendigen Schutz der Biodiversität und einer Bereitstellung der für das menschliche Leben erforderlichen Ressourcen für den wirtschaftlichen Fortbestand erforderlich.

Mit unserem Antrag bringen wir zum Ausdruck, dass mehr als sieben Monate nach dem Erscheinen des Verordnungsentwurfes der Deutsche

Bundestag sich mit diesem zentralen Verordnungsentwurf der EU-Kommission befassen muss. Der Bunderrat hatte bereits Ende Oktober vergangenen Jahres eine - sehr kritische - Stellungnahme zu den Inhalten des Entwurfs abgegeben. Die Bundesregierung berichtete erst nach halbjähriger Klärung ihrer Verständnisfragen im neuen Jahr von ihrer positiven Grundhaltung gegenüber den Inhalten, die sie während der Verhandlung des Verordnungsentwurfes im EU-Umweltministerrat äußerte. Die Bundesregierung steht damit auch im Widerspruch zu zahlreichen EU-Mitgliedstaaten.

Das Kernanliegen des Antrages ist es, die Bundesregierung dazu aufzufordern, sich für eine Verschiebung dieses ambitionierten EU-Vorhaben aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und der daraus resultierenden erheblichen negativen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen für Europa einzusetzen. Darüber hinaus soll die Bundesregie-

rung dafür Sorge tragen, weiterhin eine nachhaltige Nutzung der Gebietsflächen in Deutschland zu ermöglichen. Ziele wie der Ausbau der Infrastruktur, die Klimaanpassung, die Ernährungssicherung und die Bereitstellung von Wohn- und Gewerbeflächen müssen auch in Zukunft erfüllbar sein und dementsprechend mit den Umweltzielsetzungen zu einem tragfähigen Ausgleich gebracht werden. Die Kommunen sollen bei der Umsetzung der vorgeschlagenen EU-Maßnahmen einbezogen werden und nicht mit Bürokratie überfrachtet werden.

Wir setzen uns in unserem Antrag grundlegend dafür ein, dass die pauschal für alle Mitgliedsstaaten gleichen Zielvorgaben an die jeweiligen natürlichen geographischen und demographischen Begebenheiten anzupassen sind. Die EU-Mitgliedsstaaten haben nicht nur erhebliche unterschiedliche natürliche Voraussetzungen. Bevölkerungsdichte und Gebietsnutzungen unterscheiden

sich teilweise ebenfalls erheblich.

Die Bundesregierung sollte diese offensichtliche Schlagseite des EU-Vorschlags aufgreifen und gemeinsam mit anderen Mitgliedsstaaten bei den Verhandlungen auf eine faire Verteilung der mit der Umsetzung der Verordnung zu erwartenden Lasten hinwirken. Die EU-Mitgliedstaaten sollten hierbei entsprechend des Subsidiaritätsprinzips in der Gestaltung ihrer Maßnahmen frei sein.

Der in unserem Antrag geforderte Aufschub könnte den Weg freimachen, um mit allen Beteiligten und Betroffenen zu einem allgemein akzeptierten und damit dauerhaft tragfähigen Regelwerk mit realistisch umsetzbaren Zielen zu kommen. Das würde zudem der Bundesregierung die notwendige Zeit verschaffen, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dem Deutschen Bundestag belastbare Entscheidungsgrundlagen für diesen Verordnungsentwurf zur Verfügung zu stellen.

49-EUR-Ticket: Ampel sorgt für Unruhe statt Ordnung

Die Idee ist gut gemeint aber nicht gut gemacht

Der Deutsche Bundestag hat am 9. Februar 2023 in erster Lesung über die Änderung des Regionalisierungsgesetzes beraten, mit dem die Einführung des 49-Euro-Tickets geregelt werden soll. Der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Ulrich Lange verweist darauf, dass die Idee zwar gut gemeint aber nicht zwangsläufig auch gut gemacht sei:

„Grundsätzlich ist es keine schlechte Idee, ein deutschlandweit gültiges, kundenfreundliches Nachfolgeticket für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Eine Idee zu haben, bedeutet aber noch lange nicht, dass die Umsetzung funktioniert oder gar ein Erfolg wird. Wie so oft liegt auch beim 49-Euro-Ticket der Teufel im Detail. Viele der Probleme, auf die wir bereits in den vergangenen Monaten hingewiesen hatten, lässt die Ampel-Regierung ungelöst.

Hierzu gehört zum Beispiel, dass es schwierig ist, durch ein vergünstigtes Ticket mehr Leute zum Nutzen des

ÖPNV bewegen zu wollen, ohne aber den notwendigen Ausbau voranzubringen. Bevor man viel Geld für ein Ticket ausgibt, das mehr Menschen in Bahn und Bus bringen soll, muss man doch erst einmal dafür sorgen, dass diese überhaupt fahren. Der Topf für den Erhalt und den Ausbau der nötigen Infrastruktur schrumpft aber durch das 49-Euro-Ticket massiv. Verkehrsminister Wissing macht mit dem 49-Euro-Ticket den dritten Schritt vor dem ersten. Die Strategie müsste stattdessen lauten: Bestand sichern, Ausbau vorantreiben und danach Kundenzahl steigern.

Und nicht genug: Herr Wissing schiebt die Verantwortung für sein auserkorenes Lieblingsprojekt komplett auf die Kommunen ab und lässt sie damit alleine. Diese müssen die Beschlüsse nicht nur mit der Brechstange umsetzen, sondern sie tapen auch finanziell im Dunkeln. Die Finanzierung des Tickets ist nur für 2023 geklärt, ab 2024 ist sie eine Black Box. Zwar haben sich Bund und Länder auf eine Finanzierung für 2023 geeinigt. Offen bleibt allerdings, wie diese ab 2024 aussehen soll. Die

Zuschüsse von Bund und Ländern sind auf 1,5 Milliarden Euro gedeckelt, eine Nachschusspflicht des Bundes ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Sollten sich Mehrkosten ergeben, bliebe für die Kommunen folglich nur die Möglichkeit, das 49-Euro-Ticket über höhere Einnahmen zu finanzieren.“

Wenn es dumm laufe, werde das Ticket ab dem nächsten Jahr viel teurer. Deshalb bezeichnet die Ampel-Regierung die 49-Euro in ihrem Gesetzentwurf auch als „Einführungspreis“. Es stehe zu befürchten, dass dieser Preis nicht gehalten werden kann.

Ulrich Lange: „Ein bezahlbares ÖPNV-Ticket wäre damit passé: Aus dem 9-Euro-Ticket wird bereits jetzt ein 49-Euro-Ticket und aus dem 49-Euro-Ticket würde bald ein 69-Euro-Ticket. Wir haben dann also nichts anderes als ein Mogelticket.“

Ebenfalls skandalös sei, dass eigenwirtschaftliche Verkehre, die von den Ticketeinnahmen leben und einen großen Teil des ÖPNV im ländlichen Raum anbieten, in die Insolvenz

getrieben werden. Sie werden beim 49-Euro-Ticket komplett ignoriert und können wegfallende Einnahmen nicht ausgleichen.

Der Bund müsse, so Ulrich Lange, die Länder deshalb verpflichten, den Ausgleich von Mindereinnahmen bei Fahrpreisen auch bei diesen Unternehmen auszugleichen. Hierfür müsse er ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

Der verkehrspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Thomas Bareiß kritisiert: „Bisher erfolgreiche eigenwirtschaftliche Nahverkehrsunternehmen werden von heute auf morgen an den staatlichen Subventionstopf gehängt. Das neue Motto der FDP lautet wohl beim ÖPNV: ‚Staat vor Privat.‘“

Mit der Änderung des Regionalisierungsgesetzes und der Bereitstellung des Bundesanteils der Haushaltsmittel sei es nicht getan, so Bareiß. „Auch wenn der rechtliche Rahmen nun auf den Weg gebracht wurde, sind viele Fragen offen: Wie werden Gelder zwischen den Verkehrsverbänden verrechnet und wie läuft die Bezahlung

der eigenwirtschaftlichen Verkehre – um nur zwei ungelöste Probleme zu benennen. Auch die Genehmigung der Subventionen aus Brüssel fehlt. Vor allem darf es durch das 49-Euro-Ticket nicht zu einer Verringerung des Angebots kommen. Wenn das 49 Euro Ticket dazu führt, dass der öffentliche Nahverkehr in dünner besiedelten Gebieten und ländlichen Räumen ausgedünnt und verschlechtert wird, wäre das die Bankrotterklärung der Ampel-Verkehrspolitik.“

Der zuständige Berichterstatter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Michael Donth ergänzt: „Trotz monatelanger Querelen sind immer noch wichtige Fragen offen: Was ist mit den Verbänden ohne digitale Möglichkeiten? Wie werden die Einnahmen unter den Unternehmen verteilt? Wie wird gesichert, dass die privaten Busunternehmen das ihnen zustehende Geld erhalten? Was passiert mit den Studenten-Tickets? Diese und weitere noch offene Fragen muss die Ampel schnell klären, sonst wird das Ticket grandios scheitern und für viele Verkehrsunternehmen das Aus bedeuten.“

Kritisiert wird, dass die Kommunen nicht wissen, wie sie das 49-Euro-Ticket mit vergünstigten Fahrkarten vereinbaren sollen, zum Beispiel Schüler-, Studenten- oder Seniorentickets. Grundschulern und Senioren werde die Nutzung des Tickets zudem erheblich erschwert, wenn die Ausgabe des 49-Euro-Tickets nur vorläufig als Papierticket möglich ist. Es dürfe nicht sein, dass bestimmte Personengruppen von der Nutzung des Tickets ausgeschlossen werden oder es für diese schwieriger zugänglich ist. Egal ob Jung oder Alt, Klein oder Groß – alle Menschen müssten davon profitieren können.

Ulrich Lange abschließend: „Unser Fazit ist: Gut gedacht ist noch längst nicht gut gemacht. Die Ampel entpuppt sich im Kleingedruckten einmal mehr als Koalition der Großstadt, die sich für die Kommunen und den ländlichen Raum nicht interessiert. Das 49-Euro-Ticket ist ein weiteres Beispiel dafür, wie die Ampel-Regierung arbeitet: Chaos geht vor Ordnung, Oberflächlichkeit geht vor Genauigkeit, Ideologie geht vor Vernunft.“

Resiliente Infrastruktur

Forderungen an den Zivil- und Katastrophenschutz

Von Dr. André Berghegger MdB, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag.

Nachdem der vorherige Warntag im September 2020 deutliche Schwächen aufgezeigt hat, waren die Erwartungen an den am 8. Dezember 2022 durchgeführten bundesweiten Warntag groß. Das galt insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheitslage. Erstmals sollte das Cell Broadcast-Warnsystem genutzt werden, mit dem Warnhinweise auf Mobilfunkgeräte gesendet werden. Trotz dieses neuen Warnmittels wurden jedoch auch bei diesem Warntag erhebliche Teile der Bevölkerung wieder nicht erreicht. Der gesamte Warnmix von Sirenen über Radio, Fernsehen bis hin zu Handys muss im Ernstfall funktionieren. Dies haben vergangene Ereignisse wie die Hochwasserkatastrophe im Ahrtal im Juli 2021 auf tragische Weise gezeigt. Zugleich erhöht die aufgrund des russischen Krieges gegen die Ukraine



Dr. André Berghegger MdB

Foto: Anja Sünderhuse

angespannte Sicherheitslage den Bedarf an Warninfrastruktur.

Im Ernstfall wären daher ein weiterhin nicht flächendeckend funktionierendes Warnsystem lebensgefährdend. Neben einer Stärkung der digitalen Warnstruktur über Cell Broadcast und Warn-Apps müssen auch konventionelle Sirenensysteme wieder verfügbar sein. Es ist wichtig, dass Bund und Länder hier gemeinsam die Kommunen dabei finanziell unterstützen, die erforderliche Infra-

struktur auszubauen. Das Sirenenförderprogramm muss verstetigt und finanziell so ausgestattet werden, dass mittelfristig wieder ein flächendeckendes Netz an Sirenen verfügbar ist. Das Sirensignal sorgt im Ernstfall für Aufmerksamkeit und kann dazu beitragen, die Achtsamkeit zu erhöhen.

Die beste Warnung nutzt aber nicht viel, wenn die Botschaft inhaltlich nicht bei den Empfängern ankommt. Es muss wieder verstärkt über die Bedeutung von Sirenen-Signalen aufgeklärt werden. Bereits in der Schule sollte hierüber informiert werden. Nur wer weiß, was eine Signalfolge bedeutet, kann auch dann angemessen reagieren, wenn das Handy nicht zur Hand ist oder das Signal nicht erhält.

Für einen effektiven Zivil- und

Katastrophenschutz brauchen wir gut ausgestattete Rettungsorganisationen. Neben dem Technischen Hilfswerk, den anerkannten „weißen Rettungsorganisationen“ und den Berufsfeuerwehren brauchen auch die Freiwilligen Feuerwehren eine moderne technische Ausstattung auf immer höherem Niveau. Denn diese Kameradinnen und Kameraden sind in der Regel die ersten, die bei einer Großschadenslage „den Kopf hinhalten“. Die Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehren liegt in kommunaler Trägerschaft. Aber viele Kommunen sind finanziell nicht in der Lage, ihre Ortswehren über das absolute Minimum für einen „normalen Einsatz“ hinaus auszustatten. Hier sind die Länder gefordert, mehr Mittel bereitzustellen.

Der Bund muss seinerseits das Technische Hilfswerk dauerhaft so ausstatten, dass über Sonderprogramme beschaffte Gerätschaften auch im Regelbetrieb dauerhaft genutzt werden können. Mittelkürzungen, wie sie die Bundesregierung zunächst im Bundeshaushalt 2023 vorgenommen hat, sind in dem Umfang nicht akzeptabel. Derartige Kürzungen passen auch nicht in die Zeit, wenn das Bedrohungspotential weiter wächst.

Die Bedrohungsszenarien im Zivil- und Katastrophenschutz sind auch in Friedenszeiten vielfältig. Dabei geht es insbesondere um den Umgang mit Großschadenslagen wie Starkregenergie und Hochwasser, Groß-

brände und Massenunfälle aber auch längere Unterbrechung der Energie- und Wasserversorgung. Wichtig ist neben dem Schutz der Bevölkerung, auch die Handlungsfähigkeit der staatlichen Organe zu bewahren.

Eine wichtige Säule des Zivil- und Katastrophenschutzes ist das Ehrenamt. Wir brauchen Strukturen, die nicht nur die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern auch die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt verbessern. Mit Blick auf die „weißen“ Rettungsorganisationen brauchen wir dringend eine Helfergleichstellung der ehrenamtlichen Akteure bei DRK, ASB, MHD, JUH und DLRG mit den Aktiven in den Freiwilligen Feuerwehren sowie dem THW. Hier sind insbesondere die Länder gefordert, dem Beispiel unter anderem aus Schleswig-Holstein zu folgen und so die ehrenamtlichen Rettungskräfte sowohl finanziell als auch rechtlich besser abzusichern. Die Helfergleichstellung ist ein wichtiger Baustein, um insbesondere länger andauernde Großschadenslagen inklusive Nachbereitung besser bewältigen zu können.

Unser Ziel sollte sein, den Bevölkerungs- und Katastrophenschutz so zu organisieren und aufzustellen, dass wir Großschadenslagen und Katastrophenfälle auch ohne Amtshilfe der Bundeswehr bewältigen können. Zum einen ist die Bundeswehr nicht primär für solche Hilfsaufgaben ausgebildet – zum anderen müssen wir auch für den Fall gerüstet sein, dass

die Bundeswehr mit originär eigenen Aufgaben der Landesverteidigung vollkommen ausgelastet ist und keine weiteren Kapazitäten zur Amtshilfe im Katastrophenschutz verfügbar sind.

In diesem Zusammenhang ist auch unvoreingenommen über die Einführung eines allgemeinen Pflichtdienstes nachzudenken, der sowohl im Zivil- und Katastrophenschutz als auch im Sozialbereich oder bei der Bundeswehr abgeleistet werden sollte. Dies sollte mit Blick auf den Zivil- und Katastrophenschutz geprüft werden. Die für den Zivil- und Katastrophenschutz wichtige Säule des Ehrenamtes kann durch einen allgemeinen Pflichtdienst dauerhaft gestärkt werden.

Schlussendlich lebt der Zivil- und Katastrophenschutz vor Ort in den Kommunen von der Entschlussfreudigkeit und Tatkraft der handelnden Personen. Dabei geht es nicht nur um die Erarbeitung von Notfallplänen, sondern auch darum, im Ernstfall beherzt Entscheidungen zu treffen, um Lagen in den Griff zu bekommen. Rechtliche Unsicherheiten bzw. persönliche Haftungsrisiken sollten Entscheidungen der Verantwortlichen vor Ort zur Gefahrenabwehr nicht über Gebühr erschweren. Unser Ziel muss sein, den Verantwortlichen vor Ort den Rücken zu stärken. Das schaffen wir durch eine gute technische Ausstattung, gut motiviertes Ehrenamt und Vertrauen in das Verantwortungsbewusstsein der örtlichen Verwaltungen.

Grüne forcieren Urbanisierungsdruck

Mobilitätswende darf nicht zulasten ländlicher Räume erfolgen

Anfang Januar 2023 haben Spitzen von Bündnis90/Die Grünen über verkehrspolitische Pläne beraten, die auch - erneut - das Ende der Pendlerpauschale beinhalteten.

Wenn die Grünen mal wieder die Pendlerpauschale kippen wollen, forcieren sie damit einen Urbanisierungsdruck, der ländliche Räume schwächt. Das ist mit dem Leitgedanken gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht vereinbar.

Denn häufig wohnen Menschen ‚auf dem Land‘, arbeiten aber ‚in der Stadt‘. Wenn Berufstätige mit hohem

Einkommen und längerem Weg zur Arbeit ländliche Räume verlassen und in die Nähe ihrer meist städtischen Arbeitsplätze ziehen, ist das auch weder nachhaltig noch nützt es dem Klimaschutz.

Der von der Bundesregierung verfolgte Urbanisierungsdruck, den die Grünen mit ihren Attacken auf die Pendlerpauschale forcieren, führt zu immer mehr Verdichtung in städtischen Ballungszentren. Hitzetage werden dadurch ein immer größeres Problem. Während in ländlichen Räumen Infrastruktur brach fällt, muss

diese in städtischen Ballungszentren neu geschaffen werden – und wird damit gedoppelt. Das ist ein ineffizienter Ressourceneinsatz. Gleichzeitig schwächt der Urbanisierungsdruck die finanzielle Lage der Kommunen in ländlichen Räumen.

Unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten und mit Blick auf gleichwertige Lebensverhältnisse ist es essentiell, dass die Pendlerpauschale erhalten bleibt. Das ist günstiger als anschließend mit viel Geld die Folgeprobleme des Urbanisierungsdrucks beheben zu müssen.

In der Dezentralität liegt unsere Kraft

Bekenntnis zur kommunalen Selbstverwaltung zeigt Risse

von Christian Haase, Bundesvorsitzender der kommunalpolitischen Vereinigung von CDU und CSU (KPV)

IN DER DEZENTRALITÄT LIEGT UNSERE KRAFT. Das war und ist unser stolzes Credo. Doch das Bekenntnis zur kommunalen Selbstverwaltung zeigt Risse. Dies erfüllt mich mit großer Sorge.

Kritik und Diskussionen darüber, welche staatliche Ebene welche Zuständigkeiten beansprucht, hat es immer schon gegeben. Doch die Rufe nach dem Zentralstaat werden vehementer: Schluss mit dem Flickenteppich, hieß es während der Coronapandemie. Der Bund soll einheitliche Regeln vorgeben, dann steigt die Akzeptanz für die Schutzmaßnahmen. Dabei waren es die individuellen Lösungen vor Ort, die dafür



Christian Haase MdB

Foto: DBF - Inga Haas

gesorgt haben, dass wir relativ glimpflich durch die Pandemie gekommen sind.

Deutschland verfehlt seine selbst gesteckten Ziele beim Wohnungsneubau? Vielleicht sind es gerade die ein-

heitlichen Standards und Vorgaben, die das Bauen erschweren und verteuern? Deutschlands Schulen hinken bei der Digitalisierung hinterher? Der Bund schickt Tablets und alles wird gut?

Die Liste ließe sich beliebig fortsetzen. Das Problem zum Bund zu verschieben, ist nur scheinbar eine einfache Lösung. Der Bund verhebt sich, wenn er regeln will, was wie vor Ort geschehen soll. Ich bin überzeugt: Indem wir die kommunale Selbstverwaltung stärken, schaffen wir die Möglichkeiten, vor Ort die beste Lösung zu finden. Negativmeldungen, was vereinzelt nicht geklappt haben, finden immer Beachtung. Wir müssen die vielen positiven Beispiele ins Rampenlicht stellen, die ehrenamtliche Kommunalpolitik unterstützen und den Austausch zwischen den Kommunalen stärken.

EU-Kommunal

Informationen der EVP-Fraktion aus dem Europäischen Parlament

Kommunalwahlen - EU Bürger

Bei Kommunalwahlen soll es für EU-Bürger leichter werden, in einem anderen Mitgliedstaat zu wählen und zu kandidieren. Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten hat mit großer Mehrheit am 12. Januar 2023 seine Vorschlagsentwürfe zur Stärkung des Rechts der europäischen Bürger auf Teilnahme an Kommunalwahlen in einem anderen EU-Land, in dem sie ihren Wohnsitz haben, angenommen. Für diese mobilen Europäer fordern die Abgeordneten

- die Beseitigung sprachlicher Barrieren,
- die Vereinfachung und frühere Durchführung der Registrierungsverfahren,
- den besseren Schutz der Rechte schutzbedürftiger Gruppen,
- Einführung der Briefwahl,
- Erleichterung der Vorab-, Vollmachts- oder elektronischen Stimmabgabe,
- die Streichung der „Ausnahmebe-

stimmungen“, die es einem Mitgliedstaat derzeit ermöglicht, das aktive und passive Wahlrecht für mobile EU-Bürger einzuschränken,

- die Aufhebung der Regeln, die es den Mitgliedstaaten derzeit erlauben, Spitzenpositionen in der Kommunalverwaltung für ihre eigenen Staatsangehörigen zu reservieren.

Schätzungsweise 13,3 Millionen Bürger der EU leben in einem EU-Mitgliedstaat, der nicht ihr Herkunftsland ist (mobile Europäer). Davon sind über 11 Millionen im Wahlalter. Diese mobilen Europäer haben das Recht, an den Europa- und Kommunalwahlen in ihrem Wohnsitzland teilzunehmen. Die Wahlbeteiligung mobiler Europäer ist im Vergleich zu Inländern nach wie vor niedrig.

- Pressemitteilung 12.01.2023 <https://bit.ly/3D5HsYp>
- Kommissionsvorschlag vom 25.11.2021 <https://bit.ly/3R4fQcc>
- Unionsbürgerschaft – Bericht <https://bit.ly/3wl5QBx>
- 94/80/EG <https://bit.ly/3iXBysS>

- Regeln in DE <https://bit.ly/3D7837H>
- Art. 22 AEUV <https://bit.ly/3Xvn5vW>

Sozialer Klimafond

Schutzbedürftige Bürger, die am stärksten von Energie- und Verkehrsarmut betroffen sind, werden unterstützt. Auf einen für bedürftige Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer per Verordnung neu geschaffenen Sozialen Klimafonds haben sich Parlament und Rat am 18. Dezember 2022 geeinigt. Dafür stehen im Zeitraum 2026 bis 2032 ca. 86,7 Milliarden Euro zur Verfügung.

Die EU-Länder müssen nach Konsultation der lokalen und regionalen Behörden, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft bis Ende Juni 2024 „Soziale Klimapläne“ vorlegen, die u.a. folgende Initiativen und Maßnahmen abdecken:

- befristete direkte Einkommensstützungsmaßnahmen, um dem Anstieg der Preise für Straßenverkehr und Heizöl entgegenzuwirken;

- langfristige strukturelle Investitionen, darunter die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden;
- die Dekarbonisierung einschließlich der Elektrifizierung, des Heizens und Kühlens von Gebäuden und Integration erneuerbarer Energien, Beschaffung und Infrastruktur für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge sowie freien Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln und gemeinsamer Mobilitätsdienste auf Abruf.
- Unterstützung öffentlicher und privater Einrichtungen bei der Entwicklung und Bereitstellung erschwinglicher, emissionsfreier und emissionsarmer Mobilitäts- und Verkehrsdienstleistungen und der Nutzung attraktiver aktiver Mobilitätsoptionen für ländliche, insulare, bergige, abgelegene und weniger zugängliche Gebiete oder für weniger entwickelte Regionen oder Gebiete, einschließlich weniger entwickelter stadtnaher Gebiete.

Die Mitgliedstaaten müssen sich mit 25 Prozent aus ihren eigenen Haushalten an den durchgeführten Maßnahmen beteiligen. Der soziale Klimafond bedarf noch der förmlichen Verabschiedung des Parlaments und des Rats.

- Pressemitteilung des Parlaments <https://bit.ly/3GenWez>
- Pressemitteilung des Rates <https://bit.ly/3hM770V>
- Pressemitteilung der Kommission <https://bit.ly/3FQcODa>
- Verordnung Sozialer Klimafonds <https://bit.ly/3WvuDhI>

Verwaltungen im digitalen Wandel

Der digitale Wandel soll im öffentlichen Sektor beschleunigt und die Verwaltungen grenzüberschreitend besser miteinander verknüpfen werden. Das ist das Ziel des von der Kommission am 21. Oktober 2022 vorgelegten Gesetzes für ein interoperables Europa.

Damit soll ein strukturierter Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Verwaltungen aller Ebenen und Sektoren sowie privaten Akteuren geschaffen werden. Mit dem Gesetz sollen folgende Maßnahmen eingeführt werden:

- eine strukturierte EU-weite Zusammenarbeit;
- obligatorische Bewertungen der

Auswirkungen von Änderungen der IT-Systeme im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Interoperabilität in der EU;

- Weitergabe und Weiterverwendung von Lösungen über ein Portal für ein interoperables Europa, einer zentralen Anlaufstelle für Lösungen und Gemeinschaftsplattform;
- Innovations- und Unterstützungsmaßnahmen, einschließlich Reallober für politische Experimente, GovTech-Inkubatoren zur Entwicklung und Ausweitung von Lösungen für die Wiederverwendung sowie Schulungen.
- Pressemitteilung <https://bit.ly/3X7vBkV>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3Cqntn2>
- Gesetzentwurf <https://bit.ly/3QAwrUR>

Ländliche Gebiete – Problemlage

Das Parlament begrüßt den von der Kommission am 30. Juni 2021 vorgelegten Aktionsplan für die ländlichen Gebiete. Das Plenum betont in seiner Entschließung vom 13. Dezember 2022, dass die Entwicklung ländlicher Gebiete weiterhin ganz oben auf der Tagesordnung der EU stehen muss. Die ländlichen Gebiete müssen eine angemessene finanzielle Unterstützung erhalten, um eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen.

Zur Lage in den ländlichen Gebieten hat sich das Plenum in seinen Erwägungen zur Entschließung vom 13. Dezember 2022 u.a. von folgenden Fakten leiten lassen:

- der Gesamtanteil der Bevölkerung in ländlichen Gebieten ist in den letzten 50 Jahren aufgrund von Alterung und Abwanderung (Verstädterung) erheblich zurückgegangen;
- der Anteil der über 65-Jährigen ist am höchsten und wird in Zukunft voraussichtlich noch zunehmen;
- der Anteil der Bevölkerung, der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht ist, ist höher als in Städten;
- Ultrahochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüsse stehen nur einem von sechs ländlichen Bewohnern zur Verfügung;
- zwischen ländlichen und städtischen Gebieten besteht in Bezug auf grundlegende digitale Kompe-

tenzen eine erhebliche Kluft;

- Frauen sind in Entscheidungsgremien wie landwirtschaftlichen Genossenschaften, Gewerkschaften und Kommunalverwaltungen unterrepräsentiert.

Schließlich prägen schlechte Anbindung, mit begrenzten Transportmöglichkeiten, ein Mangel an Hochgeschwindigkeits-Breitbanddiensten und das Fehlen grundlegenden Dienstleistungen wie Post- und Bankdienstleistungen den ländlichen Raum.

- Entschließung vom 13.12.2022 <https://bit.ly/3XiFTyc>

Ländliche Gebiete - Zukunft

Das Parlament fordert für den ländlichen Raum bessere Unterstützung. Anlass ist die Mitteilung der Kommission vom 30. Juni 2021 über eine „langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU“. Das Parlament betont, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass sich die EU-Fonds und -Strategien ergänzen, um ländliche Gebiete zu unterstützen. Daran anknüpfend schlägt das Plenum in seiner Entschließung vom 13. Dezember 2022 vor, einen Prüfmechanismus über die Auswirkungen neuer EU-Initiativen auf ländliche Gebiete zu entwickeln (Verträglichkeitsprüfung). Dieser Prüfmechanismus soll in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Behörden erarbeitet werden und insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn die Kommission Rechtsvorschriften und Finanzprogramme zur Landwirtschaft oder zur Kohäsionspolitik vorbereitet.

Das Plenum hat ausdrücklich die Absicht der Kommission zur Kenntnis genommen, bis Mitte 2023 eine Bestandsaufnahme der von der EU und den Mitgliedstaaten für ländliche Gebiete ergriffenen Maßnahmen vorzunehmen und auf dieser Grundlage Anfang 2024 einen öffentlichen Bericht vorzulegen. Das Parlament fordert die Kommission auf, alle einschlägigen Interessenträger und Verwaltungsbehörden direkt in diese Bewertung einzubeziehen.

- Pressemitteilung 13.12.2022 <https://bit.ly/3POzdOZ>
- Mitteilung Kommission 30.6.2021 <https://bit.ly/3W1t1v3>
- Entschließung Parlament 13. Dezember 2022 <https://bit.ly/3XiFTyc>

Luftqualität in Europa – Sachstand

Im Jahr 2020 sind die Emissionen aller wichtigen Luftschadstoffe in der EU-27 weiter zurückgegangen. Damit hat sich der deutliche Trend der letzten zwei Jahrzehnte fortgesetzt.

Im Jahr 2020 gingen die vorzeitigen Todesfälle aufgrund der Feinstaubbelastung in der EU-27 im Vergleich zu 2005 um 45 Prozent zurück. Die Luftverschmutzung verursacht aber nach wie vor erhebliche Gesundheitsrisiken und beeinträchtigt die Gesundheit der europäischen Bevölkerung erheblich, insbesondere in städtischen Gebieten. Die EEA schätzt, dass 2020 in der EU mindestens 238.000 Menschen vorzeitig an den Folgen einer Feinstaubbelastung, ca. 49.000 Menschen aufgrund der Stickstoffdioxidbelastung und ca. 24.000 Menschen aufgrund der Ozonbelastung starben.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3k8t3nS>
- Bericht vom 24.11.2022 <https://bit.ly/3X4TMOQ>

Luftverschmutzung – Kein Schadensersatz

Die EU Vorschriften zur Luftqualität begründen derzeit keinen Schadensersatzanspruch gegen den Staat bei Gesundheitsschäden wegen schlechter Luft. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 22. Dezember 2022 (Rechtssache C-61/21) entschieden. Denn die einschlägigen Richtlinien über Grenzwert und Leitwerte zur Luftqualität (80/779/EWG; 96/62/EG; 1999/30/EG; 2008/50/EG) „bezwecken nicht, dem Einzelnen individuelle Rechte zu verleihen, die für ihn einen Schadensersatzanspruch gegen einen Mitgliedsstaat nach dem Grundsatz der Haftung des Staates für Schäden begründen können, die dem Einzelnen durch dem Staat zuzurechnende Verstöße gegen das Unionsrecht entstehen“.

Zugleich stellte der EuGH aber auch fest, dass ggf. nach nationalen Vorschriften eine Haftung der EU Länder möglich sei. Zudem könnten Einzelpersonen vor nationalen Gerichten klagen, dass die Behörden gegen Luftverschmutzung Maßnahmen ergreifen, z.B. durch Luftreinhaltungspläne.

- Pressemitteilung (Französisch) <https://bit.ly/3k8t3nS>
- Urteil <https://bit.ly/3QzVjf9>

Luftqualitätsrichtlinien – Recht auf Entschädigung

In den EU Luftqualitätsrichtlinien soll u.a. ein individuelles Recht auf Entschädigung gesetzlich geregelt werden. Es soll ein wirksames Recht für Menschen auf Entschädigung gesetzlich verankert werden, wenn Gesundheitsschäden ganz oder teilweise infolge eines Verstoßes gegen Vorschriften über Grenzwerte, Luftqualitätspläne, Pläne für kurzfristige Maßnahmen oder im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Verschmutzung eingetreten sind. Betroffene haben das Recht, Ersatz für diesen Schaden zu verlangen und zu erhalten. Sie sollen ferner das Recht haben, sich von Nichtregierungsorganisationen durch Sammelklagen auf Schadensersatz vertreten zu lassen.

Ziel der Neuregelung ist auch, die Zahl der vorzeitigen Todesfälle in zehn Jahren um mehr als 75 Prozent zu senken, die auf den am stärksten verbreiteten Luftschadstoff – Feinstaub (PM_{2,5}) – zurückzuführen sind. Auch soll das Aufkommen und die Schwere von Krankheiten verringert werden, die durch Luftverschmutzung verursacht oder verschlimmert werden, wie Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3Qvm2cI>
- Kommissionsvorschlag <https://bit.ly/3yWtrbO>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3X1PJF1>
- 2008/50/EG <https://bit.ly/3GyR2UO>
- 2004/107/EG <https://bit.ly/3ZFih90>

Wölfe - Schutzstatus

Zum effektiven Schutz von Weidetieren soll u.a. der Schutzstatus von Wölfen abgesenkt werden. Diese Forderung hat das Parlament in einer Entschließung am 24. November 2022 erhoben. Denn die Zahl mehrerer streng geschützter Arten von Großraubtieren, insbesondere bei Wölfen, hat zugenommen. Die Abgeordneten sind besonders besorgt über die negativen Auswirkungen von Angriffen auf Nutztiere durch Wölfe, die auch sehr nah an Menschen herankommen und sogar zu Todesfällen führen.

Vor diesem Hintergrund fordert das Plenum, dass das richtige Gleichgewicht für das Zusammenleben von Menschen, Tieren und großen Beutegreifern insbesondere auch im ländli-

chen Raum gefunden werden muss.

Der Erhaltungszustand des Wolfes auf gesamteuropäischer Ebene rechtfertigt bereits jetzt, den Schutzstatus abzuschwächen. Laut der Roten Liste der bedrohten Arten der Internationalen Union for Conservation of Nature hat die Zahl der Wölfe in den letzten zehn Jahren deutlich zugenommen. Im Jahr 2012 gab es in Europa 12.000 Wölfe, die bis 2022 voraussichtlich auf rund 19.000 Wölfe in den 27 Mitgliedstaaten ansteigen wird.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3YJBDcI>
- Entschließung <https://bit.ly/3GaqnPO>
- Rote Liste <https://bit.ly/3iyQ17j>

Schulobstprogramm

Über die Hälfte der meist 6- bis 10-jährigen Kinder nehmen am Schulobstprogramm teil. Eine am 23.11.2022 veröffentlichte Studie zum EU-Programm für Schulobst, -gemüse und -milch zeigt diesen Aufwärtstrend. Danach ist im Evaluierungszeitraum der Anteil der beteiligten Kinder von 40 Prozent (2017/18) auf 55 Prozent (2020/21) gestiegen.

Das Schulprogramm unterstützt die Verteilung landwirtschaftlicher Produkte an Schulkinder vom Kindergarten bis zur weiterführenden Schule sowie Bildungsmaßnahmen zur Steigerung des Konsums dieser Produkte und zur Gestaltung einer gesünderen Ernährung.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3YQWJ93>
- Studie (Englisch, 207 Seiten) <https://bit.ly/3jqEXcx>

Impressum

Herausgeber
Thorsten Frei MdB,
Stefan Müller MdB,
Dr. André Berghegger MdB
CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vi.S.d.P.: Arbeitsgemeinschaft
Kommunalpolitik, Dominik Wehling

T 030.227-5 29 62
F 030.227-5 60 91
dominik.wehling@cducsu.de

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

EU-Förderprogramme

Fristen laufen bis 31. März 2023 bzw. 16. Mai 2023

Stadtentwicklung – Aktionsnetzwerke

Integrierte Aktionspläne zur Bewältigung örtlicher Probleme im Bereich der Stadtentwicklung werden gefördert. Der Förderaufruf URBACT IV ist der erste Aufruf im EU-Programm für innovative Stadtentwicklung. Gefördert werden Aktionsnetzwerke aus acht bis zehn Kommunen aus verschiedenen europäischen Regionen.

Die Frist für die Einreichung von Projektvorschlägen ist der 31. März 2023. Für deutschsprachige Beratung bezüglich des Programms steht zur Verfügung Frau Lilian Krischer: l.krischer@deutscher-verband.org 0049 30 206 132560

- Aktionsplanungsnetzwerk <https://bit.ly/3kvlRSK>

Migranten – Integrationsförderung

Maßnahmen zur Integration von Migranten und Schutzsuchenden auf kommunaler Ebene werden gefördert. Dafür stehen EU-Finanzhilfen in Höhe von 40 Millionen € aus dem Asyl-Integrationsfonds zur Verfügung. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Finanzierung von Integrationsmaßnahmen in Arbeitsmarkt und ergänzende Bildungswege sowie von kommunalen Patenschaftsprogrammen wurde am vom 17. Januar 2023 veröffentlicht.

Zu den Maßnahmen, die im Rahmen dieser Aufforderung finanziert werden sollen, werden ausdrücklich genannt

- Maßnahmen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Eingliederung und Integration von Migranten;

- Gemeinschaftssponsoring-Programme;
- Maßnahmen die Arbeitsmarktintegration, z.B. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschafts- und Sozialpartnern, Arbeitgebern und öffentlichen Stellen;
- Förderung komplementärer Arbeitswege;
- Unterstützung der Integration in die Bildung;
- Priorität für den Schutz von Kindern in der Migration.

Interessierte können bis zum 16. Mai 2023 ihre Vorschläge einreichen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3iSa0Oj>
- Daily News <https://bit.ly/3CXPzXd>
- Aufruf <https://bit.ly/3ZJkEHM>

Wettbewerb „Klimaaktive Kommune“

Bewerbungsfrist endet am 31. März 2023

Klimaaktive Städte, Landkreise und Gemeinden sind aufgerufen, sich mit ihren erfolgreichen, innovativen Projekten am bundesweiten Wettbewerb „Klimaaktive Kommune“ zu beteiligen, den das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) mit Förderung der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz auslobt.

Neben der Kategorie „Ressourcen- und Energieeffizienz“ gibt es drei neue Schwerpunkte: „Erneuerbare Energien im kommunalen Fokus“, „Klimaschutz durch Kooperationen mit der Wirtschaft“ und „Klimaschutz in sozialen Einrichtungen“.

Die Auszeichnung ist mit einem Preisgeld in Höhe von 25.000 Euro je Preisträger dotiert, das wieder in Kli-

maprojekte zu investieren ist. Die Gewinner werden auf der nächsten Kommunalen Klimakonferenz, voraussichtlich im November 2023, öffentlich bekannt gegeben und ausgezeichnet.

Details: <https://www.klimaschutz.de/de/wettbewerb2023>

Kommunalpolitische Bildung

Angebote der KAS und der KPV

Die KommunalAkademie der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) vermittelt mit dem Kommunalpolitischen Seminar kommunalpolitischen Neueinsteigern das notwendige Grundlagen- und Orientierungswissen für eine erfolgreiche politische Arbeit vor Ort. Nähere Informationen und Hinweise zum

Programm finden Sie im Internet unter <https://www.kas.de/de/web/politische-bildung/kommunalakademie>

Die Kommunalpolitische Vereinigung von CDU und CSU (KPV) bietet über Bildungswerke in einzelnen Ländern ebenfalls kommunalpoliti-

sche Seminare an:

- Nordrhein-Westfalen: <https://www.kpv-nrw.de/bildungswerk.html>
- Sachsen: www.bks-sachsen.de
- Niedersachsen: <https://kpv-bildungswerk-nds.de/seminare/>